

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 57 (1960)

Heft: (9)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1960

D. Verschiedenes

Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht mit besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz über die Handhabung der Unterstützungspflicht von Verwandten und die Rückerstattungsforderungen gegenüber Unterstützten, vom 20. Juni 1958.

I. Allgemeines

Wenn wir in der Armenpflege ganz allgemein von Rückerstattungen sprechen, so meinen wir einerseits die Verwandtenunterstützung, mit Einschluß der Unterhaltspflicht unter Ehegatten und gegenüber minderjährigen Kindern, und andererseits die Rückerstattung im engeren Sinne oder die öffentlich-rechtliche Rückerstattungspflicht des Unterstützten auf Grund der kantonalen Bestimmungen über das Armenwesen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht

Es ist nicht in erster Linie Aufgabe der Armenpflege, sich Bedürftiger anzunehmen; bevor die Armenpflege zur Unterstützung eines Bedürftigen verpflichtet ist, müssen in erster Linie seine Verwandten dem in Not Stehenden Hilfe leisten. Erst wenn diese nicht in der Lage sind, und auch andere Sozialhilfen nicht ausreichen oder erhältlich gemacht werden können, muß die Armenpflege mit Unterstützungen die Notlage beheben. Die Verwandtenunterstützungspflicht hat ihre gesetzliche Grundlage in den Art. 328/29 des Zivilgesetzbuches. Wir lesen in Art. 328 ZGB, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. In Art. 329 ZGB heißt es weiter, daß der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen ist, und daß er auf die Leistung geht, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser Unterstützungsanspruch wird, so bestimmt Art. 329 Abs. 3 weiter, vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder vom Berechtigten, das heißt Bedürftigen selber oder, wenn dieser durch die Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

Von Dr. O. Stebler, Solothurn. Aus einem Referat anlässlich eines Instruktionkurses solothurnischer Armenpfleger.

So knapp diese Bestimmungen sind, so groß ist die Literatur und die Rechtsprechung über dieses zivilrechtliche Gebiet. Es ist indessen nicht möglich, in einer kurzen Abhandlung diese weitschichtige Materie erschöpfend zu behandeln; wir müssen uns hier auf einige Rechtsfragen beschränken.

Nachdem in den letzten Jahren insbesondere in Fürsorgekreisen vielfach die Ansicht geäußert wurde, daß die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nicht mehr zeitgemäß sei, indem sich die familiären Bande weitgehend gelöst hätten, und daß es Sache der Sozialfürsorge und der Armenpflege sei, den Bedürftigen beizustehen, ohne die Verwandten mit solchen Begehren zu belästigen, sah sich die Armendirektorenkonferenz veranlaßt, zu diesem Problem einmal grundsätzlich Stellung zu nehmen. Sie hielt nach wie vor am Grundsatz, daß nahe Verwandte einander beistehen sollen, wenn sie in Not geraten, fest. Es wurde auch erachtet, daß Art. 328/29 ZGB für die Anwendung dieses Grundsatzes die geeignete Rechtsgrundlage bilden. Es sei daher zu begrüßen, daß in der Regel die kantonalen Armenfürsorgegesetze den Armenpflegen die Pflicht zur Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht auferlegen; denn die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht sei primär gegenüber der öffentlichen Fürsorge, die subsidiären Charakter hat. Nach erfolgter Prüfung liege es im Ermessen der Armenpflege, ob sie im konkreten Unterstützungsfalle Unterstützungsbeiträge von den Verwandten verlangen wolle. Dabei sei aber zu beachten, daß die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen eine Maßnahme im Rahmen der Behandlung des Fürsorgefalles darstellt, mit andern Worten, in allen Unterstützungsfällen muß durch die Armenpflege eine Überprüfung der Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen vorgenommen werden. Diese Prüfung soll aber mit menschlichem Verständnis, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und nach fürsorgerischen Gesichtspunkten erfolgen.

II. Die Verwandtenunterstützungspflicht

Zuerst möchten wir vor allem die Frage beantworten:

Wer ist unterstützungsbedürftig?

Unterstützungsbedürftig ist, wer sich ohne die Hilfe der Verwandten in einer Notlage befindet; also derjenige, welcher das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe finden kann. Man ersieht, daß sich der Begriff des Notstandes und der Begriff der Armut im Sinne der Armenfürsorgegesetze weitgehend decken. Es ist somit eine Notlage insbesondere dann gegeben, wenn ohne die Beiträge der Verwandten die Armenpflege beansprucht werden muß. Die tatsächliche Unterstützung durch die Armenpflege ist Beweis der Notlage als Voraussetzung der Unterstützungspflicht. Grundsätzlich haben die Unterstützungspflichtigen bedürftigen Verwandten auch dann zu helfen, wenn diese ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet haben, oder wenn die verwandtschaftlichen Gefühle aus irgendeinem Grunde erloschen sind. Kinder berufen sich hie und da darauf, daß ihre Eltern in keiner Weise für sie gesorgt hätten. Rechtlich kann dieser Einwand nicht als Befreiungsgrund von der Unterstützungspflicht angesehen werden. Doch wird man in krassen Fällen nicht leichthin darüber hinweggehen, ohne ein elementares Billigkeitsgefühl zu verletzen. Von der Unterstützungspflicht können sich pflichtige Verwandte nur dann befreien, wenn der Unterstützte aus Böswilligkeit nichts unternimmt, um seine Notlage selbst zu beheben.

Die weitere Voraussetzung, neben der Bedürftigkeit auf der einen Seite, ist die Leistungsfähigkeit auf der andern Seite. Der Gesetzgeber begnügt sich mit einer allgemeinen Wegleitung, indem er festlegt, daß die Leistung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muß. Der Pflichtige muß nur leisten, was er zu leisten vermag; er darf nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz und in seinem Fortkommen gefährdet werden. Die frühere Auffassung, wonach die Unterstützungspflicht der direkten Blutsverwandten bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit geht, kann nicht mehr Gültigkeit beanspruchen.

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören: Nahrung, Kleider, Wohnung und bei Krankheit die Auslagen für Arzt, Arzneien und Spital. Bei Kindern und Jugendlichen geht dieser Anspruch noch weiter, indem hier noch die Kosten der Erziehung und der beruflichen Ausbildung dazugehören; nicht zum Lebensunterhalt gehören hingegen die Kosten eines Hochschulstudiums, denn im Gegensatz zur Unterhaltungspflicht gewährt die Unterstützungspflicht keinen Anspruch auf eine standesgemäße Lebensweise, sondern lediglich auf den notwendigen Lebensunterhalt (Notbedarf). Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist nicht nur auf den tatsächlichen Arbeitserwerb und das Vermögen abzustellen, sondern auch darauf, wieviel der Pflichtige verdienen könnte bei einer Arbeit, die ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Wer ist unterstützungspflichtig?

Die Unterstützungspflichtigen sind in der Reihenfolge der Erbberechtigung heranzuziehen. Es sind also zuerst die Kinder und deren Nachkommen (Enkel, Urenkel) des Bedürftigen zu belangen, hernach die Eltern und nach ihnen die Großeltern, an letzter Stelle die Geschwister. Solange die Verwandten des erstern oder nähern Verwandtschaftsgrades leistungsfähig sind, darf nicht gegen die Verwandten des folgenden Grades vorgegangen werden. Bezahlen die Verwandten des vorangehenden Verwandtschaftsgrades bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, ohne die Aufwendungen der Armenpflege voll decken zu können, so sind die weitem Verwandten herbeizuziehen, höchstens jedoch bis zur Deckung der Armenunterstützung. Grundsätzlich sind die Verwandten gleichen Grades zu gleichen Teilen verpflichtet, wobei aber auf die ungleiche Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Die familienrechtliche Unterhaltungspflicht geht der Verwandtenunterstützungspflicht vor. Es müssen daher in erster Linie Unterhaltsbeiträge erhältlich gemacht werden, bevor Unterstützungsbeiträge verlangt werden können.

Geschwister können zur Unterstützung nur verpflichtet werden, sofern sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Frage, ob günstige Verhältnisse vorliegen, bereitet in der Praxis immer einige Schwierigkeiten. Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes wurden günstige Verhältnisse angenommen, wenn den Pflichtigen ihre Verhältnisse ein Leben im Wohlstand erlauben, mit andern Worten, günstige Verhältnisse sind gegeben, wenn die Geschwister die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung leisten können. Aber auch in dieser Hinsicht ist ein Wandel der Ansichten eingetreten, indem das Bundesgericht in neuern Entscheiden festlegte, daß günstige Verhältnisse nur dann angenommen werden dürfen, wenn die Pflichtigen Unterstützungsleistungen erbringen können, ohne wesentlich in der Lebensweise eines Wohlhabenden beeinträchtigt zu werden. Die Armendirektorenkonferenz fand diese Umschreibung des Begriffes der «günstigen Verhältnisse» den Bedürfnissen einer

aufgeschlossenen Fürsorge entsprechend und empfiehlt daher den Armenpflegen, diese Richtlinie bei der Herbeiziehung von Geschwistern zu Verwandtenbeiträgen zu beachten. Wir müssen uns als Fürsorgebehörden bewußt sein, daß auf Grund dieser weitherzigen Auslegung nur noch in seltenen Fällen Geschwister gegenseitig zur Unterstützung herangezogen werden können. — Eine verheiratete Schwester kann zur Unterstützung nur dann verpflichtet werden, wenn sie selber Vermögen besitzt oder eigenen Verdienst hat. — Es stellt sich noch die Frage, ob auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht. Hier gehen die Meinungen auseinander. Die Fürsorgedirektion Bern vertrat die Ansicht, daß zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern keine Unterstützungspflicht bestehe. Anderer Ansicht ist Prof. Dr. Egger (Komm. zu Art. 268, N. 7 und 8), der die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen den Adoptiveltern und den Adoptivkindern und seinen Nachkommen bejaht. Muß ein Adoptivkind unterstützt werden, dann fragt sich, welche Unterhaltspflicht, diejenige der leiblichen Eltern oder diejenige der Adoptiveltern, vorgeht. Es scheint richtig, daß in einem solchen Falle die Unterhaltspflicht der im Adoptionsverhältnis stehenden Personen vorgeht, da doch die Kindesannahme in der Regel ein engeres Verhältnis zu begründen vermag als die Blutsverwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen natürlichen Eltern. Das Bundesgericht hat sich mit Urteil vom 18. September 1952 ebenfalls zu dieser Ansicht bekannt, indem es ausführte: Bei der Adoption eines ehelichen Kindes werden dessen Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zufolge Überganges der elterlichen Pflichten auf den Annehmenden nach Art. 268 Abs. 2 ZGB befreit (vgl. BGE 78 II 318). Damit hat das Bundesgericht lediglich die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern zu den minderjährigen Angenommenen bestätigt. Zur Frage, ob auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Adoptiveltern und Angenommenen besteht, hat das Bundesgericht bisher nicht Stellung genommen.

Wie hoch ist der Unterstützungsbeitrag festzusetzen?

Das Maß, bzw. die Höhe der aufzubringenden Leistungen wurde bisher nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949 bestimmt. Man ging dabei vom betriebsrechtlichen Existenzminimum aus, das um den «individuellen Faktor» erhöht wurde, um den konkreten Verhältnissen gerecht zu werden. Unter diesem individuellen Faktor versteht man alle jene besondern Umstände, welche in der Person oder in den Verhältnissen des Pflichtigen zu berücksichtigen sind, wie Krankheiten in der Familie, geschäftliche Risiken, besondere Erziehungs-, Wohnungs- oder Erwerbskosten, Sozialversicherungsprämien, Steuern usw. Nach der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann jedoch keine Formel für die Berechnung bzw. Festsetzung des Verwandtenunterstützungsbeitrages gefunden werden. Das betriebsrechtliche Existenzminimum könne bei der Prüfung der Frage, welchen Aufwand eine zur Hauptsache auf ihren Verdienst angewiesene Person bei einem gegebenen Einkommen sich gestatten könne, zum Vergleich herangezogen werden; ein schematisches Vorgehen im Sinne der Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz sei aber nicht zulässig. Das Bundesgericht läßt die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und dessen Vergleich mit dem Einkommen des Pflichtigen höchstens als Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung zu (BGE 82 II 200). Die Berechnung des zulässigen Unterstützungsbeitrages muß somit auf Grund der gegebenen Verhältnisse be-

urteilt werden, wobei jedoch das betriebsrechtliche Existenzminimum und die Art der Berechnung des individuellen Faktors auch weiterhin als Hilfsmittel angewandt werden dürfte; dabei ist aber jedes schematische Vorgehen zu vermeiden.

Wie ist der Unterstützungsbeitrag geltend zu machen?

Nach Art. 329 Abs. ZGB wird der Unterstützungsanspruch entweder vom Berechtigten oder Bedürftigen selber oder, wenn dieser von der Öffentlichkeit unterstützt werden muß, von der Armenpflege geltend gemacht. Art. 329 ZGB gewährt der Armenpflege einen selbständigen Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten. Sie kann im Gegensatz zum Bedürftigen aber nicht nur laufende Unterstützungen geltend machen, sondern auch Ersatz für die bereits geleisteten Unterstützungen, wobei allerdings die zivilrechtlichen Verjährungsfristen beachtet werden müssen. Immerhin darf auch die Armenpflege nicht säumig sein, sondern muß unverzüglich nach Kenntnis der hilfswfähigen Verwandten diese zu Beiträgen verhalten, wenn sie ihres Regreßanspruches nicht verlustig gehen will. Diese besondere Stellung der Armenpflege ist deshalb gegeben, weil sie Unterstützungen nicht mit dem Einwand verweigern darf, daß unterstützungsfähige Verwandte vorhanden sind. Wenn die Armenpflege unterstützt, steht ihr dieser Unterstützungsanspruch gegenüber den Verwandten ausschließlich zu; der Anspruch des Bedürftigen geht von Gesetzes wegen, das heißt subrogationsweise auf die unterstützende Armenpflege über. Sie ist nicht Vertreterin des Unterstützten, sondern macht einen eigenen Anspruch geltend.

Wie hat die Armenpflege gegen die Pflichtigen vorzugehen?

In erster Linie soll die Armenpflege mit den pflichtigen Verwandten verhandeln. Weigern sie sich nach eingehender Orientierung, ihrer Unterstützungspflicht nachzukommen, oder kann keine Einigung über die Höhe der Beiträge erzielt werden, so stellt die Armenpflege zuständigenorts ein entsprechendes Begehren. Es ist aber vor der Klageanhebung stets auf dem Verhandlungswege zu versuchen, eine Verwandtenunterstützung erhältlich zu machen, welche in Form einer schriftlichen Verpflichtung festgelegt werden sollte. Solche schriftliche Verpflichtungserklärungen sind Schuldanerkennungen im Sinne von Art. 82 SchKG und führen in einer Betreibung im Rechtsöffnungsverfahren zur provisorischen Rechtsöffnung.

III. Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung

Man betrachtet es als eine selbstverständliche Pflicht, daß, wer Armenunterstützungen bezogen hat und später wieder in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt, diese Unterstützungen nach Möglichkeit wieder zurückbezahlt. In Befolgung dieses Grundsatzes haben fast alle Kantone die Rückerstattungspflicht in ihren Armengesetzen verankert. Das Armenfürsorgegesetz des Kantons Solothurn hat diese Materie in einem einzigen Paragraphen (44) geregelt. Darnach steht zunächst dem Staat und jeder Gemeinde ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten für die geleisteten Armenunterstützungen zu. Dieser Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens wird fällig, wenn die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Im letztern

Fall muß die Rückerstattungsforderung gegenüber der Erbmasse oder, falls die Teilung bereits stattgefunden hat, gegenüber den einzelnen Erben geltend gemacht werden. Ausdrücklich hält § 44 AFG fest, daß dieser Rückerstattungsanspruch *unverjährbar* ist. Die Armendirektorenkonferenz wünscht in ihren «Empfehlungen» vom 20. Juni 1958, daß solche öffentlich-rechtliche Forderungen der Verjährung unterstellt werden; es soll die Verjährung auf 10 bis 20 Jahre festgelegt werden. Begründet wird das Postulat der Verjährung mit dem öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit und der Erwägung, daß der einzelne gegen unbillige Belästigung durch Ansprüche aus lang zurückliegender Zeit geschützt werden müsse. Aber gerade in dieser Frage kann man geteilter Auffassung sein.

Wer ist Subjekt der Rückerstattung?

Die armenrechtliche Rückerstattung kann nur gegenüber dem Unterstützten selber geltend gemacht werden. Es fragt sich daher, wer ist Unterstützter? Ist die Ehefrau auch als Unterstützte zu betrachten, und können auch die Kinder als Unterstützte in Anspruch genommen werden? Diese letzte Frage ist nach solothurnischem Recht eindeutig im Gesetzestext beantwortet, indem bestimmt wird, daß die Rückforderung von Erziehungskosten derjenigen Person gegenüber, für welche sie aufgewendet werden mußten, zu keiner Zeit zulässig ist. Es ging der Gesetzgeber von der richtigen Überlegung aus, daß die Kinder nur deshalb unterstützt werden müssen, weil die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Die Praxis des Regierungsrates und des Departementes geht dahin, daß grundsätzlich alle Unterstützungskosten von Kindern bis zu ihrer Mündigkeit als Erziehungskosten betrachtet werden. In dieser Richtung wird das solothurnische Armenfürsorgegesetz den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz voll gerecht. Ist der Unterstützte verheiratet, dann wird die Familie unterstützt, und es ist belanglos, ob in diesem Falle dem Familienvater, der Mutter oder den Kindern Unterstützungen ausgerichtet werden müssen; denn stets hat die Familie als unterstützt zu gelten. Es ergibt sich daher, daß die Eltern einerseits die für die Kinder ausgerichteten Unterstützungen zurückerstatten müssen, und andererseits sind sie zur Rückerstattung dessen verpflichtet, was während der Dauer der Ehe der andere Ehegatte an Unterstützungen erhalten hat. Dieser Grundsatz ist leider im solothurnischen Armenfürsorgegesetz nicht *expres- sis verbis* enthalten, wie in verschiedenen andern Armenfürsorgegesetzen. — Wie verhält es sich mit dem Untergang des Rückerstattungsanspruches? In erster Linie geht dieser Anspruch durch Zahlung der erhaltenen Armenunterstützung unter. Weiter kann die Rückerstattungspflicht auch durch Erlaß untergehen. Wir vermissen im solothurnischen Armenfürsorgegesetz eine solche Ermächtigung zum Erlaß der Rückerstattungsforderung; trotzdem hat die Praxis solche gänzlichen oder teilweisen Erlasse zugelassen.

In bezug auf die Geltendmachung des Anspruches wird die Armenpflege, die grundsätzlich immer die ganzen Unterstützungsaufwendungen geltend machen soll, zunächst versuchen, vom Rückerstattungspflichtigen auf freiwilligem Wege Zahlungen erhältlich zu machen; weigert sich dieser jedoch, Zahlungen zu leisten, so muß der Anspruch auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden.

Wenn auch der Kanton Solothurn zur Beurteilung von armenrechtlichen Rückerstattungsansprüchen einen öffentlich-rechtlichen heimatlichen Gerichtsstand geschaffen hat, so können solche Urteile nicht ohne weiteres in andern Kantonen vollstreckt werden. Es ist deshalb der Kanton Solothurn mit Volksbeschluß

vom 7. Dezember 1947 dem Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützung beigetreten. Dieses Konkordat hat den Zweck, kantonalen Entscheiden über die Rückerstattung geleisteter Unterstützungen außerhalb des Kantons zum Rechtsvollzug zu verhelfen.

Zum Schluß möchten wir uns noch mit einer besondern Rückerstattungsforderung befassen, die im geltenden Armenfürsorgegesetz des Kantons Solothurn nicht ausdrücklich erwähnt wird: Wer Armenunterstützungen auf unrechtmäßige Weise, durch Täuschung der Behörden oder Verheimlichung von Tatsachen, erschlichen hat, muß diese Leistungen zurückerstatten, und es brauchen zur Geltendmachung solcher Rückforderungen die Voraussetzungen des Armenfürsorgegesetzes nicht gegeben zu sein, weil dieser Rückerstattungsanspruch auf dem besondern Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Mitteilung

Schweizerische Delegiertenversammlung Pro Infirmis. Am 2. Juli 1960 versammelte sich die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis in Frauenfeld zu ihrer alljährlich stattfindenden Delegiertenversammlung. Während der Vormittag den Sachgeschäften gewidmet war, fand am Nachmittag eine öffentliche Versammlung mit zwei Vorträgen statt. Herr Dir. Dr. *Repond*, Malévoz, sprach über «*Psychische Hygiene bei Invalidität*», nachher referierte Herr Dir. Dr. *Zolliker*, Münsterlingen, Mitglied der thurgauischen Invalidenversicherungs-Kommission, über «*Erste Erfahrungen mit der Invalidenversicherung*».

Dr. Repond ließ die Teilnehmer anhand anschaulicher Beispiele erneut die Wichtigkeit der Geborgenheit in einer warmen Atmosphäre im Kindesalter erleben. Ein Kind, sei es gesund oder behindert, kommt, sofern es seelisch hierzu disponiert ist, leicht in die Gefahr, schwererziehbar zu werden oder eine Neurose zu entwickeln, was für sein späteres Leben schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. Weil das behinderte Kind durch seine Auffälligkeit dem Spott ausgesetzt ist, ist bei ihm die Gefahr seelischer Verletzungen besonders groß, weshalb allen Eltern und Erziehern nicht eindringlich genug an das Herz gelegt werden kann, die seelischen Bedürfnisse ihrer Kinder nicht weniger ernst zu nehmen als die körperlichen und ihnen die Wärme zu schenken, die sie brauchen.

Obwohl erst ein halbes Jahr vergangen ist seit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Invalidenversicherung, und obwohl tausend Fälle, welche von der thurgauischen Invalidenversicherungs-Kommission geprüft wurden und dem Referenten als Grundlage dienten, noch nicht genügen, um allgemein gültige Schlüsse zu ziehen, so gaben die sehr interessanten und außerordentlich gründlich fundierten Ausführungen doch einen tiefen Einblick in das Funktionieren der Versicherung, in vorher unbekannte Zusammenhänge und in aufschlußreiche Zahlenverhältnisse bezüglich Alter und Geschlecht der Gemeldeten, der beteiligten Krankheitsgruppen und der ergriffenen Maßnahmen. Sie vermittelten trotz ihrer Vorläufigkeit klare Richtlinien für das Vorgehen in nächster Zukunft. Sehr wichtig ist die Gleichsetzung durch das Gesetz der körperlich Kranken mit den seelisch Leidenden. So kann das Vorurteil, wonach das geistige Leiden als Minderwertigkeit betrachtet und weniger ernst genommen wurde, langsam aus dem Volksbewußtsein verschwinden.

Dr. E. Brn.